

93J – BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR BETRIEBE (BERUF MIT WEG)

Die Versicherung erstreckt sich ausschließlich auf Unfälle, die die versicherten Personen

- bei der Ausübung ihrer unselbstständigen beruflichen Tätigkeit im Dienste des Versicherungsnehmers,
 - bei Betriebs- und Gewerkschaftsversammlungen,
 - bei der Teilnahme an Veranstaltungen des Versicherungsnehmers,
 - bei im Auftrag des Versicherungsnehmers verrichteten Besorgungen,
 - bei auf Veranlassung des Versicherungsnehmers teilgenommenen Festlichkeiten und ähnlichen Veranstaltungen
- erleiden.

Unfälle auf dem direkten Weg von der Wohnung zur Arbeitsstätte oder umgekehrt sind in der Versicherung eingeschlossen. Der Versicherungsschutz entfällt jedoch, wenn dieser Weg ohne Zusammenhang mit dem Arbeits-(Dienst-)verhältnis unterbrochen oder verlängert wird, es sei denn, dass die Unterbrechung durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlasst wurde.

Die Erweiterungen gemäß Artikel 6, Punkte 3.1 bis 3.6 finden keine Anwendung.